



Turn- und Sportverein Großheppach 1903 e.V.
Geschäftsstelle
Zügerbergstraße 36 / 2
71384 Weinstadt
Telefon 60 96 90
Fax 60 96 90
Web www.tsv-grossheppach.de
e-mail info@tsv-grossheppach.de

TSV Großheppach e. V.

Beitragsordnung

- gemäß § 9 Ziffer 2 der Vereinssatzung -

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedergrundbetrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der jährliche Grundbetrag an den Verein beträgt:

- Familienbeitrag, einschließlich aller Kinder bis 18 Jahre	110,- Euro
- Erwachsene über 18 Jahre	65,- Euro
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	45,- Euro
- Auszubildende, Schüler ab 18 Jahren und Studenten	45,- Euro
- Ehrenmitglieder und Mitglieder über 70 Jahren	beitragsfrei
- Gönnerbeitrag und Gönnerbeitrag für Senioren ab 70 Jahren	30,- Euro
- Abteilungsbeitrag Fußball	20,- Euro
4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Kassier vorzulegen. Anschriften- und Kontoänderungen sind sofort mitzuteilen.
5. In dem Grundbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.

Der Beitrag wird im Februar jeden Jahres fällig.

6. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren. Das Beitragskonto des Vereins lautet:

Kreissparkasse Waiblingen
Kto-Nr.: 100 99 52 BLZ 602 500 10

7. Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, erhalten im Februar jeden Jahres eine Rechnung. Zur Deckung der Mehrkosten wird eine Gebühr von 5,- € erhoben.
8. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss beim Kassier bis 1. Dezember schriftlich erklärt werden.
9. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag, ab 1. Juli der halbe Beitrag zu entrichten.
10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
11. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar eines jeden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wurde, in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Datenverarbeitung -EDV-. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.